

Beamerpräsentation für Ausbilder

Jagdrecht Bayern

Entwickelt bei
HEINTGES LEHR- UND LERNSYSTEM GmbH
Leopoldstraße 4, 95615 Marktredwitz, Tel. 09231/4198, Fax: 09231/4199
www.heintges-shop.de

Fachautorin
Frau Charlotte Pirner, Rechtsanwältin,
91257 Pegnitz

Sicher durch die Jägerprüfung

Jagdrecht Bayern - Beamerpräsentation für Ausbilder

Fachautorin: Frau Charlotte Pimer, Rechtsanwältin,
91257 Pegnitz

Layout und Satz: Heintges Lehr- und Lernsystem GmbH

Printed in Germany

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen und Texten, der Übersetzung sowie jede Art der photomechanischen Vervielfältigung, auch auszugsweise, vorbehalten.

Die Vervielfältigung durch alle Verfahren und jede Übertragung von Bildern, Zeichnungen und Texten aus diesen Heften und allen weiteren Informationsträgern dieses Medienverbunds auf Papier, Transparente und andere Medien ist - auch zum Zwecke der Unterrichtsgestaltung - ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft urheberrechtlich verboten.

© Heintges Lehr- und Lernsystem GmbH
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. W. Heintges
Geschäftsführerin: Barbara Heintges
Leopoldstraße 4 - 95615 Marktredwitz
Tel.: 09231/4198 - Fax: 09231/4199
www.heintges-shop.de
lehrundlern@heintges.de

Organisatorische und methodische Anregungen für den Ausbilder

- Anregungen zur Selbstreflexion -

Zu Beginn des Kurses:

- Der Ausbilder stellt sich vor.
- Die Kursteilnehmer stellen sich vor (vorteilhaft: Namensschilder).
Grund: Die Kursteilnehmer freuen sich, wenn der Ausbilder sie bald mit Namen kennt.
- Die Erwartungen werden (z. B. durch Kartenabfrage oder einfach im Gespräch) abgefragt.
- Zeitliche und inhaltliche Ziele werden gemeinsam festgelegt.
- Jeder Kursteilnehmer sollte einen guten DIN-A-4 Spiralblock oder ein DIN-A-5 Notizbuch besitzen.

Gerade beim Begriffelernen kann die Karteikartenmethode hilfreich sein. (Kursteilnehmer dazu anregen:

- auf der Vorderseite der Karte steht ein Begriff
- auf der Rückseite Definition/Information/alles Wissenswerte zu diesem Begriff)

Die für die einzelnen Kapitel vorgeschlagenen Methoden sind natürlich auch bei der Erarbeitung und Wiederholung anderer Kapitel möglich. Sie wurden exemplarisch dort zugeordnet, wo sich ein methodisches Vorgehen besonders günstig anbietet.

Wichtig:

Erfolgreiches Lernen findet insbesondere dort statt, wo der Lernende hohe Eigenaktivität entfaltet!

Der Unterricht läuft nicht immer glatt, motivierend und erfolgreich. Zur Bewältigung auftretender Schwierigkeiten gibt es Tipps in Hülle und Fülle. Jede Unterrichtssituation ist vor allem durch vier Faktoren bestimmt, nämlich den Unterrichtenden (Ausbilder), den Lerner/die Lerngruppe, den zu vermittelnden Lerninhalt sowie die Lernumgebung.

Ob einer der folgenden Tipps erfolgreich angewandt werden kann, ist entscheidend von der konkreten und jeweils einmaligen Unterrichtssituation abhängig - das Patentrezept für schwierige Situationen gibt es nicht! Es kann durchaus sinnvoll sein, schon zu Beginn eines neuen Kurses auf einige der folgenden Probleme mit gezielten Hinweisen einzugehen (Vereinbarung von Spielregeln).

Sich als Ausbilder die Frage stellen: Was tue ich, wenn ...

• ... mir ein inhaltlicher/sachlicher Fehler passiert?

(Sachliche Fehler in jedem Falle korrigieren, damit nichts Falsches mitgelernt und verfestigt wird.)

- Fehler nicht vertuschen oder verschweigen - niemand ist "unfehlbar"!
- Gelassen/humorvoll reagieren, wenn der Fehler durch die Lerngruppe entdeckt wird - richtige Darstellung selbst oder durch die Gruppe (Lerngemeinschaft)!
- Den Fehler sachlich korrigieren und später nochmals die richtige Sachdarstellung vortragen (falsche Darstellung wird so nachhaltig ausgelöscht).
- Richtige Darstellung im Lehrraum in geeigneter Weise zum Aushang bringen und erläutern.

• ... mir ein zwischenmenschlicher Fehler passiert?

(Bloßstellungen, ironische oder gar sarkastische Äußerungen können sehr verletzend wirken und das Lehrgangsklima negativ belasten.)

- Eine unmittelbare, spontane Entschuldigung aussprechen.
- Aus dem Unterricht aussteigen und über die Sache reden (insbesondere notwendig, wenn mehrere Kursteilnehmer betroffen sind - ist die Beziehungsebene stark gestört, so ist eine erfolgreiche Unterrichtsarbeit kaum noch möglich; in diesem Falle hat die Bereinigung des Konflikts Vorrang).
- Klärendes Gespräch im Anschluss an den Kursabend (insbesondere, wenn die zwischenmenschliche Schiene zu einem Kursteilnehmer zum wiederholten Male erschüttert wurde).
- Um Verständnis für die eigene Situation, für das eigene Verhalten werben.
- Mit Humor reagieren, dabei auch über sich selbst lachen können.
- Eine Abmachung/Vereinbarung treffen (insbesondere, wenn ich nicht alleine Verursacher der Situation bin).

- **... ich im Kurs oder bei einzelnen Teilnehmern Unlust und Langeweile verspüre?**

(Lernmotivation ist ein entscheidender Faktor für erfolgreiches Lernen - Unterricht soll deshalb grundsätzlich ein motivierendes und interessantes Geschehen sein.)

- Eigene Methode überprüfen (ist mein Unterricht ... zu wenig abwechslungsreich, zu wenig anschaulich, zu wenig teilnehmeraktivierend, zu hoch oder zu niedrig angesetzt, zu sachorientiert und trocken, zu wenig zielorientiert...).
- Prüfen, ob die Ursache in der räumlichen Umgebung liegt (ungemütlich, schlechte Sicht nach vorne, Stühle und Tische, Beleuchtung ...).
- Nach den Ursachen fragen und gegebenenfalls gemeinsam Lösungen suchen.
- Unlust und Langeweile ignorieren.
- Mit Humor reagieren.
- Neben der Inhaltsebene auch die Beziehungsebene pflegen (auch erwachsene Lerner reagieren positiv auf Lob, Teilnehmer mit Namen ansprechen ...).

- **... die Gruppe etwas anderes will als ich?**

(Zielkreis und transparentes Vorgehen ist anzustreben; die Kursteilnehmer sollen über das Wohin und Wie des Vorgehens informiert sein.)

- Das eigene Vorgehen, die Methode, die ausführliche oder knappe Behandlung eines Inhaltes begründen.
- Dem Wunsch der Gruppe auch einmal nachkommen, wenn es sachlich und fachlich möglich ist.
- Analysieren, ob wirklich die ganze Gruppe etwas anderes will als ich (ein Teilnehmer, der in der „Wir-Form“ spricht, gibt eventuell nur seine eigene oder die Meinung weniger wieder!).
- Nicht vorschnell auf Wünsche einzelner Mitglieder der Lerngruppe eingehen. Als Ausbilder habe ich die Erfahrung mit Lerngruppen, kenne ich das Ziel, weiß, ob ein anderes Verfahren/ein anderer Lernweg auch zum Erfolg führen kann.
- Mit Humor reagieren.

- **... sich einzelne Kursteilnehmer während des Kurses ständig unterhalten?**

(Solche Unterhaltungen können Ihre Aufmerksamkeit als Ausbilder sowie die Aufmerksamkeit der übrigen Kursteilnehmer erheblich stören. Auch die sich unterhaltenden Teilnehmer sind nicht bei der Sache.)

- Unterscheiden, ob es sich um eine produktive Unruhe handelt (spontane Unterhaltung zwischen den Teilnehmern zur Sache) oder aber um eine „geschwätzige“ Unruhe.
- Vortrag/Unterricht unterbrechen, Augenkontakt zu den „Schwätzern“. Wenn diese wieder auf den Ausbilder konzentriert sind, einfach fortfahren.
- „Dauerschwätzer“ nach einem Kursabend auf das Problem ansprechen und bitten, dass Nebengespräche unterbleiben.
- Unterricht unterbrechen und nachfragen, ob etwas nicht verstanden oder unklar ist.
- Bei wiederholter Störung auch einmal das eigene Unbehagen äußern („Ich möchte Sie bitten, Ihr Gespräch in der Pause fortzusetzen. Ihr Plaudern stört mich und auch die anderen Kursteilnehmer!“).
- Humorvoll reagieren - z. B. „Ich merke an Herrn X und Y deutlich, dass wir eine kurze Plauderpause brauchen.“
- Pause einlegen, in dieser die beiden gegebenenfalls auf das Problem ansprechen.

- **... Kursteilnehmer alles besser wissen oder meine Methode kritisieren?**

(Es gibt diese Nörgler, Besserwisser, Fehlersucher und es gibt Ausbilder, die auf diesen Typ Teilnehmer überreagieren oder verunsichert reagieren.)

- Auf berechtigte Kritik sachlich reagieren und Stellung beziehen, das angesprochene Problem gegebenenfalls abstellen.
- Pauschalisierung zurückweisen („Wir meinen, wir erreichen das Lehrgangsziel so nicht ... Sie reden immer so abstrakt ... jeder Kursabend ist bei Ihnen langweilig...“ - Sie meinen also, dass wir das Lehrgangsziel nicht erreichen ... wann konkret war meine Sprache zu abstrakt? ... wann und wodurch war ein konkreter Abend für Sie langweilig?).
- Lehrgangsteilnehmer mit seinem, mit ihrem Wissen einbeziehen (z. B. zu Beginn eines neuen Themas Vorwissen abfragen ... ein Thema zur Abhandlung einem Kursteilnehmer übergeben - vor allem dann, wenn dieser hier wirklich Fachmann ist).
- Typischen „Nörgler/Meckerer“ auch einmal „auflaufen lassen“ - ihn um seine Sachdarstellung bitten oder in ein Fachgespräch verwickeln, das ihm schnell seine Grenzen zeigt.
- Humorvoll reagieren (z. B. an den Nörgler im Kurs: „Bis hier noch einverstanden?“ oder gleich zu Beginn ihm gelbe und rote Karte in die Hand geben: „Bitte zeigen Sie meine Fouls heute hiermit an - natürlich will ich eine Begründung für die jeweilige Karte“).
- Dauermeckerer, dessen Äußerungen sich negativ auf das Arbeitsklima auswirken, unter vier Augen auf das Problem ansprechen.

- **... ich einen Vielredner im Kurs habe?**

(Vielredner lernen im positiven Sinne dadurch gut, dass sie sich häufig mit eigenen Beiträgen in den Unterricht einklinken. Andererseits können diese durch endlose Redeergüsse auch den Lehrgang bremsen und solche Lerner negativ beeinflussen, die sich durch solche Beiträge von effektiver Lernarbeit abgelenkt fühlen. Negativ ist der Kursteilnehmer zu sehen, der als Vielredner Selbstdarstellung betreiben will.)

- Eine Redepause nützen und selbst wieder das Wort übernehmen.
- Vielredner unter vier Augen auf das Problem ansprechen.
- Humorvoll reagieren, z. B.: Herr X, gelingt es heute in einem Satz? - oder Geste: demonstrativ hinsetzen (weil ja wohl wieder ein langer Beitrag kommt).
- Bitten, den „mit Sicherheit interessanten Aspekt“ in der Pause oder beim anschließenden Bierchen zu vertiefen/ auszubreiten.

- **... ich das Gefühl habe, dass die Arbeits- und Lernhaltung des Kurses unterdurchschnittlich ist und somit das Erreichen des Zieles gefährdet erscheint?**

(Als Ausbilder verfüge ich über Erfahrungswerte darüber, zu welchem Zeitpunkt im Lehrgang welches Wissen vorhanden sein sollte - die Kursteilnehmer haben ein Recht auf Information über den aktuellen Lernstand:

- Liegen wir sehr gut, normal oder nicht so gut „im Rennen“? - Miteinander auf Erfolgskurs gehen ist ein Geheimnis erfolgreicher Lerngemeinschaften!)
- Das Problem offen ansprechen und dabei bewusst machen, dass einem selbst viel daran liegt, dass der Kurs erfolgreich abschneiden soll.
- Vereinbarungen über das weitere Vorgehen treffen (häusliche Durcharbeit von Kapiteln, tägliche Lernzeiten vereinbaren und Selbstkontrolle anregen ...).
- Hinweise und Hilfen zu effektivem Lernen geben.
- Sich als Ausbilder Klarheit verschaffen, ob wirklich der ganze Kurs unterdurchschnittlich arbeitet oder ob es sich doch um einzelne Teilnehmer handelt, auf die ich unterstützend oder anmahmend zugehen sollte.
- Als Ausbilder die eigene Methode, die Qualität der eigenen Arbeit kritisch bilanzieren.

- **... Teilnehmer ständig zu spät kommen?**

(Teilnehmer und Ausbilder haben ein Recht auf einen pünktlichen Beginn und ein pünktliches Ende von Lehrgangsabenden.)

- Den immer zu spät Kommenden unter vier Augen auf das Problem hinweisen und um Pünktlichkeit bitten.
- Für den Zuspätkommer demonstrativ eine kurze Wiederholung einbauen und so deutlich machen, dass dieser einen Bruch des Fortgangs provoziert.
- Mit humorvoller Bemerkung Pünktlichkeit anmahnen.
- Durch Abwarten, bis der Teilnehmer seinen Platz eingenommen hat demonstrieren, dass sein Zuspätkommen den Ablauf des Kursabends unnötig unterbricht.
- Zuspätkommer ignorieren.

- **... ich auf eine Frage nicht sofort eine passende Antwort weiß?**

(Die Inhalte der Fischerprüfung sind sehr vielfältig, vielschichtig und komplex. Selbst solche Ausbilder, die sich konstant und intensiv fortbilden, werden sich vor Fragen gestellt sehen, die sie nicht spontan und mit Sicherheit richtig beantworten können.)

- Schlicht zugeben, dass ich die präzise Antwort nicht weiß und mich bis zum nächsten Mal informieren werde (Notiz machen!).
- Darauf hinweisen, dass die Antwort auf die Frage im Zusammenhang eines anderen Kapitels erfolgen wird.
- Die Frage zurückgeben und zur Aufgabe für den Fragenden machen (insbesondere dann, wenn Sie das Gefühl haben, dass ein Kursteilnehmer ganz gerne „Testfragen“ an Sie richtet).
- Die Frage zum gemeinsamen Problem machen (gerade wenn sie komplex und vielschichtig ist oder wenn am Beispiel der Frage gut demonstriert werden kann, wie ich mich mit Hilfe der Arbeitsblätter „schlau machen“ kann).

Nicht jede der vorgeschlagenen Reaktionen passt zu jeder Person und in jede Situation.

- **Welche Reaktion würden Sie bevorzugen? Bringen Sie die Lösungsvorschläge in eine Reihenfolge!**
- **Haben Sie andere Vorschläge, die sich aus Ihrer Praxis bewährt haben?**
- **Besprechen Sie die von Ihnen gereihten und ergänzten Lösungsvorschläge mit den Ausbilderkollegen.**

Inhaltsverzeichnis

	Folien
Überblick über die relevanten Gesetze und Verordnungen	2 - 3
Gegenüberstellung Jagdrecht - Jagdausübungsrecht	4
Revierarten	5 - 8
Grundzüge der Jagdpacht	9 - 13
Jagdgenossenschaft	14 - 17
Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaft	18 - 25
Befriedeter Bezirk	26 - 28
Beschränkung der Jagd in befriedeten Bezirken	29 - 30
Überblick	31
Aneignungsrecht im befriedeten Bezirk	32 - 33
Jagdbare Tierearten	34 - 36
Jagdzeiten in Bayern	37 - 42
Ergänzende Übersicht: Wild ohne Schonzeit	43 - 44
Jagdschutz	45 - 46
Jagdschutzberechtigte	47
Befugnisse des Jagdschutzberechtigten	48 - 50
Befugnisse nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BayJG	51 - 52
Pflichten des Jagdschutzberechtigten	53 - 55
Jagdausübung an Fütterung, Kirsung, Wintergatter	56 - 58
Jagdschein	59
Arten von Jagdscheinen	60 - 61
Jugendjagdschein	62 - 63
Versagungsgründe	64 - 67
Begriff und System der Zuverlässigkeit	68 - 69
Widerlegbare Vermutung der Unzuverlässigkeit	70 - 71
Folgen fehlender Zuverlässigkeit	72 - 74
Regelung der Bejagung / Abschusspläne	75 - 82
Abschusskontrolle	83 - 88
Wildfolge	89 - 91
Nachsuchenvereinbarung	92 - 94
Wildunfall	95 - 97
Wildschaden - Jagdschaden	98 - 113
Jagdbehörden	114 - 116
Beratende Organe	117 - 119
Unfallverhütungsvorschriften	120 - 124
Gesellschaftsjagd - Jagdarten	125 - 127
Richtiges Verhalten auf Gesellschaftsjagden	128 - 130
Jagdeinrichtungen	131 - 133
Jägernotweg	134 - 135
Sachliche Ge- und Verbote	136 - 141
Aussetzen von Tieren	142 - 144

	Folien
Jagderlaubnis	145 - 148
Überblick Tierschutzgesetz	149 - 152
Tierschutz-Hunde-Verordnung - Haltung von Jagdhunden	153 - 154
Straf- und Bußgeldvorschriften - Übersicht	155 - 157
Zu widerhandlungen gegen Schonzeitbestimmungen	158 - 159
Ordnungswidrigkeiten	160 - 161
Grundzüge des Naturschutzes	162 - 164
Bundesnaturschutzgesetz / Bayerisches Naturschutzgesetz	165 - 166
Inhalte und Ziele des Naturschutzrechts, Artenschutz	167 - 169
Schutzstufen des Artenschutzes	170 - 173
Besonderer Artenschutz	174 - 180
Verhältnis Artenschutzrecht - Jagdrecht	181 - 195
Schutz von Natur und Landschaft	196 - 204
Natura 2000	205 - 206
FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturwaldreservate	207 - 210
Grundrecht des Betretens der freien Natur	211 - 214

Folie: ► Überblick über die relevanten Gesetze und Veordnungen ff
(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Folie: ► Gegenüberstellung Jagdrecht - Jagdausübungsrecht

Gegenüberstellung Jagdrecht - Jagdausübungsrecht

Grundsätzlich gilt es die Begriffe des **Jagdrechts** und des **Jagdausübungsrechts** zu definieren und zu differenzieren.

Unter dem **Jagdrecht** versteht man einerseits die gesamte **Rechtsmaterie des Jagdwesens**, d. h. das Bundesjagdgesetz und die jeweils geltenden Landesgesetze und Rechtsverordnungen (Jagdrecht im objektiven Sinn).

Außerdem ist das Jagdrecht die **ausschließliche Befugnis**, auf einem bestimmten Gebiet wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie **die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen** (Jagdrecht im subjektiven Sinn). Das Jagdrecht ist ein **fest mit dem jeweiligen Grund und Boden verbundenes Recht** und zählt zu den geschützten Rechten nach § 823 BGB. Es steht immer dem jeweiligen Grundeigentümer zu (§ 3 Abs. 1 BJagdG). Das Jagdrecht beinhaltet auch die **Pflicht zur Hege** (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BJagdG). Das **Ziel der Hege, vgl. Abs. 2** ist es, einen artenreichen, gesunden Wildbestand zu erhalten und dessen Lebensgrundlagen zu sichern. Dabei muss die Hege so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden, (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BJagdG).

Das **Jagdausübungsrecht** ist die Befugnis, die Jagd im subjektiven Sinn tatsächlich auszuüben. Ausgeübt werden darf die Jagd nur in Jagdbezirken (§ 4 BJagdG), so dass das **Jagdausübungsrecht** nur dem Inhaber eines Jagdbezirks (= Jagdausübungsberechtigter) zusteht.

Die Bindung des Jagdausübungsrechts an eine zusammenhängende Grundfläche von bestimmter Mindestgröße ist die **Grundlage des Reviersystems**.

Tätigkeiten der Jagdausübung sind das **Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen** von Wild. Unter den Begriff des Aneignens fällt auch das Sammeln von Abwurfstangen.

- Das Aufsuchen von Wild umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Wild zu fangen oder zu erlegen.
- Das Nachstellen umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, das Wild zu Fangen oder zu Erlegen.
- Unter Erlegen versteht man das Töten des Wildes mit dem Vorsatz, sich dieses auch anzueignen.
- Beim Fangen erlangt der Jäger Zugriff auf das lebende oder tote Wild.

Merke: Bei der Jagdausübung sind die **Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit zu beachten**. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nach bayerischer Rechtssprechung die ethische Einstellung des Jägers zum Wild ist, die sich in der Art und Weise der Jagdausübung und der Erhaltung und Hege des Wildes zeigt.

Exkurs Aneignungsrecht § 1 Abs. 5 BJagdG:

Das Jagdausübungsrecht erstreckt sich auch auf das Aneignen von Wild. Dieses Aneignungsrecht hat immer der Revierinhaber bzw. der Jagdausübungsberechtigte. Er allein darf sich lebendes, krankes, erlegtes und verendetes Wild sowie Fallwild und Abwurfstangen aneignen (§ 1 Abs. 4 BJagdG). Auch die Eier des Federwildes sind vom Aneignungsrecht des Revierinhabers bzw. des Jagdausübungsberechtigten umfasst.

Exkurs Differenzierung verendetes Wild - Fallwild:

Die Begriffe verendetes Wild und Fallwild sorgen immer wieder für Unklarheiten.

*Die **Literatur** zählt zu **verendetem Wild** die Tiere, die durch **äußere gewaltsame Einwirkung** getötet wurden. Äußere gewaltsame Einwirkungen sind z. B. Schuss, Falle, Blitz- oder Steinschlag, Fahrzeuge.*

***Fallwild** sind Tiere, die durch natürliche Ursachen, wie Hunger, Kälte, Altersschwäche etc. zu Tode kommen.*

*In der **Rechtssprache und im allgemeinen Sprachgebrauch** wird der Begriff des **verendetes Wildes** als Oberbegriff verwendet. Es wird unterschieden zwischen **vom Jäger erlegtem Wild** und solche, das durch **sonstige Ursachen** umgekommen ist. Diese Ursachen können **gewaltsamer** (Fahrzeug) oder **natürlicher** Art (Krankheit, Alter etc.) sein (= Fallwild).*

Diese Unterscheidungen sind ohne rechtliche Bedeutung für den § 1 Abs. 5 Bundesjagdgesetz.

Folie: ► Revierarten ff

Das Jagdausübungsrecht steht nur dem verantwortlichen Revierinhaber zu (vgl. § 3 Abs. 3 BJG). Dies kann der Eigentümer oder Pächter eines Reviers sein. In Deutschland darf die Jagd nur in Revieren ausgeübt werden (**Reviersystem**). Das Gegenteil ist das sogenannte **Lizensystem**, bei dem man die Erlaubnis erwirbt, auf einer bestimmten freigegebenen Fläche, während einer bestimmten Zeit bestimmtes Wild zu jagen. Dieses System gilt z. B. in der Schweiz oder den USA. Man unterscheidet drei Revierarten, die sich in ihren Mindestgrößen, den Eigentumsverhältnissen und der Jagdausübungsberechtigung unterscheiden. In Deutschland steht das Jagdausübungsrecht dem verantwortlichen Revierinhaber zu, dies ist entweder der Eigentümer oder der Pächter des Reviers.

Man unterscheidet **drei Revierarten**, die sich in ihren **Mindestgrößen**, den **Eigentumsverhältnissen** und der **Jagdausübungsberechtigung** unterscheiden.

Eigenjagdrevier:

Das **Eigenjagdrevier** (§ 7 BJagdG, Art. 8 BayJG) steht im Eigentum einer Person oder einer Personengemeinschaft (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Miterbengemeinschaft o. ä.). In Bayern beträgt die **Mindestgröße** eines Eigenjagdreviers im **Flachland 81,755 ha** (dies entspricht 240 bayerischen Tagwerken), im **Hochgebirge 300 ha**. **Jagdausübungsberechtigt** ist der **Eigentümer oder Nutznießer**, wenn ihm die Nutzung des ganzen Eigenjagdreviers zusteht. Nutznießer ist, wer an dem Eigenjagdrevier einen Nießbrauch hat, d. h. berechtigt ist, die Nutzungen aus dem Jagdrevier zu ziehen. Wird das Eigenjagdrevier verpachtet, so ist der Pächter jagdausübungsberechtigt.

Gemeinschaftsjagdrevier:

Das **Gemeinschaftsjagdrevier** setzt sich aus den **zusammenhängenden Grundflächen einer Gemeinde** zusammen, die nicht zu einem Eigenjagdrevier gehören (Art. 10 BayJG, § 8 BJagdG). Die Flächen stehen im **Eigentum mehrerer Personen**. In Bayern muss ein Gemeinschaftsjagdrevier **mindestens 250 ha im Flachland** und **500 ha im Hochgebirge** umfassen. Befriedete Bezirke zählen bei der Berechnung der Mindestfläche eines Gemeinschaftsjagdreviers nicht mit.

Der **Jagdausübungsberechtigte** ist die **Jagdgenossenschaft**. Sie ist der Zusammenschluss aller Grundeigentümer, deren Grundstücke ein Gemeinschaftsjagdrevier bilden. Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung des Jagdausübungsrechts (§ 10 Abs. 1 BJagdG).

Das Jagdausübungsrecht geht dann auf den Pächter über. Sie kann aber auch einen Jäger anstellen, dann verbleibt das Jagdausübungsrecht bei der Jagdgenossenschaft. Außerdem kann sie die Jagd in Eigenregie durch Jagdgenossen mit Jagdschein ausüben.

Staatsjagdreviere:

Dies sind zum einen die Reviere des Freistaates Bayern (Art. 9 BayJG), auf denen den Bayerischen Staatsforsten das Jagdausübungsrecht zusteht, zum anderen sonstige Staatsjagdreviere, die von staatlichen Verwaltungen (z. B. Finanzverwaltung, Landwirtschaftsverwaltung) jagdlich bewirtschaftet werden. Jagdausübungsberechtigt ist hier der Staat, der die Jagd durch sein Personal oder durch Verpachtung ausübt. Jagdgäste üben die Jagd neben dem Personal aus.

Werden Staatsjagdreviere verpachtet, so gilt für die Mindestgrößen folgendes:

Steht die zu verpachtende Fläche nicht im Zusammenhang mit anderen Staatsjagdrevieren, so muss sie die Mindestgrößen eines Eigenjagdreviers haben. Steht die Fläche im Zusammenhang mit anderen Staatsjagdrevieren, so gelten dieselben Mindestgrößen wie für Gemeinschaftsjagdreviere.

Teilung von Revieren: Sowohl Eigenjagdreviere als auch Gemeinschaftsjagdreviere können in Bayern **geteilt** werden. Dabei sind jedoch bestimmte Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Ein **Eigenjagdrevier** kann nach Art. 8 Abs. 2 BayJG nur geteilt werden, wenn die Untere Jagdbehörde der Teilung zustimmt, jeder Teil mindestens 250 ha im Flachland bzw. 500 ha im Hochgebirge aufweist und eine ordnungsgemäße Jagdausübung nach der Teilung möglich ist.

Die **Teilung eines Gemeinschaftsjagdreviers** setzt die Zustimmung der Jagdgenossenschaft voraus, jeder Teil muss die gesetzliche Mindestgröße haben (250 ha im Flachland, 500 ha im Hochgebirge) und die ordnungsgemäße Jagdausübung muss in jedem Teil möglich sein.

Folie: ► Grundzüge der Jagdpacht (§§ 11 ff BJagdG) ff

Grundzüge der Jagdpacht (§§ 11 ff BJagdG)

In § 11 BJagdG ist geregelt, dass die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit verpachtet werden kann. Es handelt sich dabei um eine Rechtspacht (Jagdausübungsrecht), nicht um eine Grundstücks-pacht. Jagdpächter kann nur der sein, der einen **Jahresjagdschein** besitzt und schon vorher einen solchen während dreier, nicht zwangsläufig aufeinanderfolgender, Jahre in Deutschland besessen hat („**Pachtfähigkeit**“). Der Jugendjagdschein und der Falknerjagdschein zählen nicht zu den Jahresjagdscheinen i. S. d. § 11 Abs. 4 Satz 1 BJagdG. Haben mehrere Jagdpächter in einem Jagdbezirk das Jagdausübungsrecht, so spricht man von **Mitpacht**. Mitpächter bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Im **Außenverhältnis** gelten die Mitpächter als Gesamtschuldner bzw. Gesamtgläubiger. Das bedeutet, dass jeder Mitpächter als Gesamtschuldner alleine dem Verpächter gegenüber für die gesamte vertragliche Leistung haftet und im Gegenzug Anspruch auf ungestörte Jagdausübung im gesamten Jagdbezirk hat. Im **Innenverhältnis** können die Mitpächter ihr Verhältnis zueinander entweder vertraglich regeln oder es kommen die Regeln über die Gemeinschaft §§ 741 ff BGB zur Anwendung. In Bayern ist die Zahl der Mitpächter beschränkt (Art. 15 BayJG).

Die Fläche, die ein Jagdpächter pachten kann, ist nach oben hin begrenzt. In Bayern beträgt die **Pachthöchstfläche** bei **Alleinpacht** im **Flachland 1.000 ha**, im **Hochgebirge 2.000 ha** (§ 11 Abs. 3 BJagdG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayJG). Ziel der Flächenbegrenzung ist es, möglichst vielen Jägern alleine oder mit anderen die Pacht eines Jagdreviers zu ermöglichen. Bei **Mitpacht** ist auf den Flächenanteil des Mitpächters mindestens die Fläche anzurechnen, die bei Teilung des Reviers durch die nach Art. 15 Abs. 1 BayJG zulässige Anzahl der Jagdpächter auf den einzelnen entfällt (Art. 16 Abs. 2 BayJG).

Gepachtet werden können Eigenjagdreviere und Gemeinschaftsjagdreviere. Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Größe und der Eigentumsverhältnisse. Bei einem Eigenjagdrevier ist der Eigentümer der Verpächter, bei einem Gemeinschaftsjagdrevier ist dies die Jagdgenossenschaft. Die Verpachtung eines Jagdreviers kann im Rahmen einer freihändigen Vergabe durch Submission oder Versteigerung erfolgen. Wird ein Gemeinschaftsjagdrevier verpachtet, entscheidet die Versammlung der Jagdgenossen über den Zuschlag bei der Verpachtung. Die Pachtfläche wird im Jagdschein eingetragen (§ 11 Abs. 7 BJagdG).

Nach dem Bundesjagdgesetz soll die Pachtdauer mindestens 9 Jahre betragen (§ 11 Abs. 4 Satz 2 BJagdG). In Bayern wird hinsichtlich der Pachtdauer zwischen Niederwildrevieren und Hochwildrevieren unterschieden. Die Pachtdauer für ein **Hochwildrevier liegt bei 12 Jahren**, für ein **Niederwildrevier bei 9 Jahren**.

Exkurs:

Zum Hochwild zählt alles Schalenwild außer Rehwild, ferner auch Auerwild, See- und Steinadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild (vgl. Kapitel „Jagdbare Tiere“).

Von einem **Hochwildrevier** spricht man, wenn in einem Jagdrevier regelmäßig zum Hochwild zählendes Schalenwild erlegt wird. Ausgenommen hiervon ist das Schwarzwild.

Es kommt also maßgeblich darauf an, ob eine regelmäßige Erlegung von Hochwild stattfindet, nicht, ob es in einem Revier vorkommt.

Das Vorkommen von Hochwild als Wechselwild macht ein Revier nicht zu einem Hochwildrevier.

Folie: ► Grundzüge der Jagdpacht (§§ 11 ff BJagdG) ff

Der Pachtvertrag ist ein **privatrechtlicher** Vertrag, auf den die Vorschriften des BGB (§§ 581 ff BGB) anzuwenden sind. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen Regelungsgegenständen (z. B. Pachtdauer, Zahl der Pächter) herrscht Vertragsfreiheit.

Damit ein Pachtvertrag wirksam zustande kommt, muss er schriftlich geschlossen werden (**Schriftform**). Nach der Unterzeichnung muss der Pachtvertrag der Unteren Jagdbehörde vorgelegt werden (§ 12 BJagdG). Diese kann den Vertrag innerhalb von drei Wochen beanstanden.

Weist der Pachtgegenstand bei Überlassung an den Pächter **Fehler** auf oder **fehlt eine zugesicherte Eigenschaft**, so kann der Pächter im Rahmen der **Sachmängelhaftung** unter Umständen **Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche** gegen den Verpächter geltend machen (Beispiel: tatsächlich verpachtete Fläche stimmt nicht mit der vertraglich festgelegten Fläche überein). Tritt ein Fehler oder Mangel während der Pachtzeit auf oder fällt in dieser Zeit eine zugesicherte Eigenschaft weg, so kann der Pächter während dieser Zeit ganz oder teilweise von der Zahlung des Pachtzinses befreit werden. Wird ein Revier z. B. als Hochwildrevier angeboten, kommt das Hochwild dort aber tatsächlich nur als Wechselwild vor, so fehlt eine zugesicherte Eigenschaft. Treten nach Vertragsabschluss außergewöhnliche Veränderungen in dem verpachteten Revier ein, die die Jagdausübung einschränken oder gar ausschließen, so ist der Verpächter in der Gewährleistungspflicht (Beispiele: nachträglicher Bau eines Modellflugplatzes, Jugendzeltlager während der Rehjagd, Errichtung eines Reiterhofes oder Campingplatzes). Wird der vertraglich vorgesehene Gebrauch des Verpachtungsgegenstandes durch Rechte eingeschränkt, die Dritte geltend machen, so kann der Pächter gegen den Verpächter im Rahmen der Rechtsmängelhaftung Ansprüche geltend machen. (Beispiel: Doppelverpachtung, Unterschreitung der Mindestgröße bei einem Eigenjagdrevier).

Das **Jagdpachtverhältnis** kann **beendet** werden durch **Zeitablauf**, durch **ordentliche Kündigung**, durch **nachträgliche Vereinbarung** oder durch **außerordentliche fristgerechte** oder **fristlose Kündigung**. Es kann aber auch **erlöschen** (§ 13 BJagdG). Dies ist dann der Fall, wenn dem Pächter der **Jagdschein unanfechtbar entzogen** wurde, wenn die **Gültigkeitsdauer des Jagdscheins abgelaufen** ist und die **Ablehnung einer Neuerteilung** unanfechtbar geworden ist, oder wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheins abgelaufen ist und die **Voraussetzungen für eine Neuerteilung durch den Jagdpächter nicht fristgerecht erfüllt wurden**. Dies ist in Bayern nach Art. 19 BayJG dann der Fall, wenn der Jagdpächter den Jagdschein innerhalb einer von der Jagdbehörde angemessenen gesetzten Frist nicht beantragt oder sonstige Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Fristsetzung muss dem Betroffenen bekannt gegeben werden. Unter sonstigen Voraussetzungen versteht man z. B. den Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung oder die Zahlung der Jagdscheingebühr.

Stirbt der Jagdpächter, so erlischt der Pachtvertrag in der Regel nicht, es sei denn dies ist im Vertrag so vereinbart. Es treten vielmehr die **Erben** an seiner Stelle in den Pachtvertrag ein (**Rechtsnachfolge**). Ist keiner der Erben jagdpachtfähig, so müssen sie der Unteren Jagdbehörde einen **jagdpachtfähigen Dritten benennen**, der für sie die Jagd ausübt. Dieser Dritte wird dadurch aber nicht Pächter. Sind mehrere Erben jagdpachtfähig, dürfen sie das Jagdausübungsrecht nur unter Einhaltung der Pachthöchstfläche und der Pächterhöchstzahl ausüben.

Strohmanngeschäft - Scheingeschäft

Es kommt vor, dass ein Jagdpachtvertrag von einer vorgeschobenen Person, einem sogenannten „Strohmann“ mit eigenem Namen unterzeichnet wird, weil der Hintermann nicht offen in Erscheinung treten möchte. Fraglich ist in diesen Fällen, ob und mit wem ein wirksamer Pachtvertrag zustande gekommen ist. Nach vorherrschender Meinung besteht kein Zweifel an einem wirksamen Vertragsschluss zwischen Verpächter und „Strohmann“. Beide Parteien haben den Willen, einen wirksamen Vertrag zu schließen. Unerheblich ist dabei, dass der Strohmann nicht im eigenen Interesse, sondern für den Hintermann handelt.

Anders liegt der Fall, wenn die Vertragsparteien nur den Rechtsschein eines Vertrages erzeugen wollen, nicht aber die damit verbundenen Folgen tragen möchten. In diesen Fällen liegt kein beiderseitiger Wille vor, der auf einen wirksamen Vertragsschluss gerichtet ist. Solche Verträge nennt man Scheingeschäfte und sie sind rechtlich unwirksam.

Praxistipp: Sonderbedingungen in Jagdpachtverträgen

Die steigende Zahl von Schwarzwildschäden bringt es vermehrt mit sich, dass in Jagdpachtverträgen auch sogenannte „Sonderbedingungen“ vereinbart werden. Sinn dieser Ausführung ist es, kurz darzustellen, wie solche Sonderbedingungen im Einzelnen aussehen können.

1. Nachsuchenvereinbarung

(„Der Pächter verpflichtet sich, die Nachsuchenvereinbarung nach dem Muster des Bayerischen Jagdverbandes zu unterzeichnen und danach zu verfahren.“)

Eine Nachsuchenvereinbarung soll dazu beitragen, krankem Wild Leiden zu ersparen und bei verendetem Wild eine schnelle Versorgung zu ermöglichen.

Die Nachsuchenvereinbarung gestattet den vom BJV bestätigten Nachsuchengespannen, über die Reviergrenzen hinweg Wild, nachzusuchen. Allerdings muss der betroffene Reviernachbar vor Beginn der Nachsuche verständigt werden. Nur dann, wenn eine Benachrichtigung in angemessener Zeit nicht möglich ist, darf die Nachsuche mit dem bestimmten Nachsuchenführer ohne diese Verständigung durchgeführt werden.

Die anerkannten Nachsuchenführer sowie ein zur Nachsuche ausgerüsteter Jagdscheininhaber sind berechtigt Waffen zu führen. Soweit zusätzlich Begleitpersonen benötigt werden, bleiben diese unbewaffnet.

Die anerkannten Nachsuchenführer sind berechtigt, das Wild zur Strecke zu bringen und verpflichtet, das Wild ordnungsgemäß zu versorgen und den Jagdausübungsberechtigten zu informieren.

2. Verpflichtung zur revierübergreifenden Bejagung

(„Der Pächter verpflichtet sich zu einer intensiven Bejagung des Schwarzwildes und zur Teilnahme an revierübergreifenden Bejagungsmaßnahmen ggf. gemäß dem Konzept der Hegegemeinschaft.“)

Die hohe Populationsdichte des Schwarzwildes und die damit eingehenden Wildschäden erfordern eine intensive und strukturell stimmige Bejagung. Um diese Notwendigkeit und Verpflichtung im Pachtvertrag deutlich herauszustellen, wird die vorgenannte Regelung empfohlen. Da es oftmals an der Bereitschaft zur Teilnahme an revierübergreifenden Bejagungsmaßnahmen fehlt, ist es sinnvoll, diese vertraglich zu regeln. Zu beachten ist hierbei, dass revierübergreifende Bejagungsmaßnahmen eine enge Absprache und Zusammenarbeit mit der Hegegemeinschaft und die Einbindung der zuständigen Forstbetriebe notwendig machen.

3. Überjagende Hunde

(„Bei der Durchführung von Drückjagden ist es möglich, dass eingesetzte Hunde über die Reviergrenzen in nicht beteiligte Nachbarreviere eindringen, dort Wild aufstöbern und es über die Reviergrenze zurückverfolgen. Nach der einschlägigen Rechtssprechung kommt zwar in der Regel weder der Tatbestand der Wilderei (§ 292 StGB), noch der Hetzjagd (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG) in Betracht. Dennoch führen diese Vorkommnisse häufig zu unnötigen Spannungen zwischen den beteiligten Revierinhabern, zumal keine gesetzliche Duldungspflicht bezüglich des Überjagens besteht. Der Pächter verpflichtet sich daher, bei revierübergreifenden Schwarzwildjagden, bei Jagden auf gekreistes Schwarzwild und bei Erntejagden auf Schwarzwild, überjagende Hunde zu tolerieren.“)

Durch eine solche Regelung soll der Einsatz der bei diesen Jagden zwingend erforderlichen Hunde erleichtert bzw. überhaupt erst ermöglicht werden.

4. Zusammenarbeit mit den Reviernachbarn und der Hegegemeinschaft

(„Der Pächter verpflichtet sich, nach Zuschlag der Jagd bei allen Reviernachbarn und beim Hegegemeinschaftsleiter vorstellig zu werden, um die bestehenden jagdlichen Gepflogenheiten kennen zu lernen und eine gute jagdliche Zusammenarbeit anzustreben.“)

5. Vereinbarung von Revierbegängen

(„Der Pächter verpflichtet sich, auf Anforderung der Jagdgenossenschaft jährlich mindestens einen gemeinsamen Revierbegang durchzuführen.“)

Bei regelmäßigen gemeinsamen Revierbegängen können sich sowohl die Jagdgenossen, als auch der Jagdpächter ein konkretes Bild über die jagdlichen, landwirtschaftlichen und waldbaulichen Verhältnisse im Revier verschaffen.

Dabei können konkrete Probleme und Anliegen vor Ort besprochen werden. Mögliche Themen können dabei die Wald-Wild-Situation, Lebensraumverbesserung oder auch gemeinsame Maßnahmen zur Wildschadensverhütung sein. Eine kurze Protokollierung der Ergebnisse eines Revierbegangs sowie die Weiterleitung des Protokolls an die Untere Jagdbehörde ist empfehlenswert.

6. Durchsetzungsmöglichkeiten der Sondervereinbarungen

(„Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung

- die Nachsuchenvereinbarung nicht unterzeichnet,
- ohne berechtigten Grund wiederholt keinen gemeinsamen Revierbegang durchführt,
- nicht an revierübergreifenden Schwarzwild-Bejagungsmaßnahmen teilnimmt,
- überjagende Hunde bei Schwarzwildjagden nicht duldet.“)

Die Wirksamkeit dieser Zusatzvereinbarungen hängt entscheidend von ihrer Durchsetzbarkeit ab. Um diese zu gewährleisten, bietet es sich an, die in jedem Pachtvertrag enthaltenen Regelungen zur vorzeitigen Beendigung des Pachtvertrages durch den genannten Passus zu ergänzen.

Die tatsächliche Kündigung wegen Nichtbeachtung der vereinbarten Verpflichtungen soll selbstverständlich nur der allerletzte Schritt sein.

Folie: ► Jagdgenossenschaft (Art. 11 BayJG, § 9 BJagdG, SMJG) ff

Zuständigkeit der Versammlung der Jagdgenossen:

Sie ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder besonderen Beschluss auf andere Organe übertragen wurde. Zur ausschließlichen Erledigung vorbehalten sind der Versammlung der Jagdgenossen die Wahl des Jagdvorstehers und dessen Stellvertreter, des Schriftführers, der beiden Beisitzer, des Kassenführers und der beiden Rechnungsprüfer. Darüber hinaus beschließt sie z. B. den Haushaltsplan, die Art der Jagdnutzung, die Art der Verpachtung, Pachtbedingungen, Erteilung des Zuschlages bei der Reviervergabe, Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages, Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung, Verwendung des Reinertrages etc., u. v. m. (§ 6 SMJG). Die **Beschlussfassung** erfordert eine „**doppelte Mehrheit**“ oder **qualifizierte Mehrheit**, d. h. die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und die Mehrheit der Grundflächen (§ 9 Abs. 3 BJagdG, § 8 Abs. 1 SMJG).

Alle Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der Flächen sind in einem **Jagdkataster** aufgeführt. Nicht dazu gehören Pächter und Eigentümer von Flächen, auf denen die Jagd verboten ist. Rechtlich betrachtet ist die Jagdgenossenschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit ihren eigenen Rechten und Pflichten. Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft ist eine Zwangsmitgliedschaft. Die Jagdgenossenschaft hat in Bayern eine Satzung zu beschließen, die der Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde bedarf (Art. 11 Abs. 2 BayJG, § 5 AVBayJG, SMJG = Satzungsmuster Jagdgenossenschaft).

Die Jagdgenossenschaft verwaltet alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der Jagdgenossen ergeben unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. So nutzt sie das Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossenschaft (in der Regel durch Verpachtung), sorgt für den Erhalt der Lebensgrundlagen des Wildes und ist ersatzpflichtig für Wildschaden, der an Grundstücken entsteht, die zum Gemeinschaftsjagdrevier gehören. Allerdings wird dies oft im Pachtvertrag auf den Jagdpächter abgewälzt (siehe dazu unter Kapitel Wildschaden).